

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungssatzung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
der Gemeinde Schlat (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 12. November 2012, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlat am 11.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schlat vom 12.11.2012 beschlossen:

§ 1 Grundgebühr

§ 42 (1) Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	bis Q3=4	bis Q3=10	bis Q3=16	bis Q3=63	bis Q3=100	bis Q3=250
Gebühr/Monat	1,20 €	1,50 €	2,00 €	34,70 €	42,70 €	63,50 €

§ 2 Wegfall Bereitstellungsgebühr

§ 45 (a) entfällt. In § 46 (1) S.1 wird der Passus „ und § 45 a (Bereitstellungsgebühr)“ gestrichen.

§ 3 Entstehung und Höhe der Vorauszahlungen

§ 47 (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen **mit Beginn des Kalenderdritteljahres**. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderdritteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein **Drittel** des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

§ 4 Fälligkeiten

§ 48 erhält folgende Fassung

(1) Die Benutzungsgebühren sind **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides** zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden **zum 31. März, 30. Juni und 30. September zur Zahlung fällig**.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Ausgefertigt:

Schlat, den

11. JULI 2022



Konrad Aichinger

Erster stellvertretender Bürgermeister